

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

## 1. kreisfreien Städte

2. nachrichtlich an die:
  - hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
  - Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

36-00-01/Th

31.01.2020

## **Verordnung zur Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse ANI auf 15 Jahre (AM15-Verordnung — AM15-VO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MLV) hat mit Schreiben vom 30.01.2020 den Entwurf einer Verordnung zur Herabsetzung des Mindestalters für den Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse AM auf 15 Jahre (AM15-Verordnung - AM15-VO) mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Das Land Sachsen-Anhalt setzt sich seit 2010 dafür ein, das Mindestalter für die Fahrerlaubnis-Klasse AM von 16 auf 15 Jahre herabzusetzen. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich mit Beschluss vom 08. September 2011 (Drs. 6/392) dafür ausgesprochen, einen frühestmöglichen „Modellversuch AM 15“ durchzuführen.

Mit der „Dritten Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften der Fahrerlaubnis-Verordnung“ vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 940) wurde dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen die Möglichkeit eingeräumt, das Mindestalter für die Erteilung der Fahrerlaubnisklasse AM um ein Jahr auf 15 herabzusetzen. Im Jahr 2017 haben auch die Länder Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern diese Möglichkeit erhalten. Der ursprünglich nur bis zum 30. April 2018 laufende Modellversuch wurde bis zum 30. April 2020 verlängert. Im Rahmen des Projektes können Jugendliche bereits mit 15 Jahren Kleinkrafträder, Mopeds und vierrädrige Leichtkraftfahrzeugen bis 45 km/h fahren. Bis dahin war es ihnen nur möglich, die Mofa-Prüfbescheinigung bis 25 km/h zu erwerben.



Da das Modellprojekt zum 30. April 2020 ausläuft, wurden die Länder durch eine Neuregelung in § 6 Abs. 5 a Straßenverkehrsgesetz ermächtigt, nunmehr über die Herabsetzung des Mindestalters für ihr Gebiet selbst zu entscheiden.

Von dieser Ermächtigung will die Landesregierung Gebrauch machen. Entsprechend soll durch § 1 des anliegenden Verordnungsentwurfs das Mindestalter für die Klasse AM dauerhaft auf 15 Jahre herabgesetzt werden. Die Verordnung soll am 1. Mai 2020 in Kraft treten, um einen nahtlosen Übergang zwischen Modellprojekt und geltendem Recht für die Fahrerlaubnisbewerber und Fahrerlaubnisbewerberinnen zu ermöglichen und so Planungssicherheit schaffen.

Der 6-seitige Verordnungsentwurf einschließlich Begründung ist diesem Schreiben beigelegt.

Unter Berücksichtigung der uns zur Stellungnahme gesetzten Frist bitten wir, die aus Ihrer Sicht vorzutragenden **Anregungen, Hinweise und Bedenken** (möglichst per E-Mail an [e.thurmann@sgsa.info](mailto:e.thurmann@sgsa.info)) mitzuteilen bis zum **11. Februar 2020** (Dienstschluss).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Elke Thurmann

**Anlage**